



RICHTLINIE DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ FÜR DIE FÖRDERUNG VON ZUSCHÜSSEN ZU SAALMIETEN

(Beschluss des Stadtrates vom 15.05.2012)

Zuschüsse für die Benützung von vereinsfremden Veranstaltungsräumen („Saalmieten“) können nur Vereinen gewährt werden, die den statutengemäßen Vereinsitz in Bregenz haben.

1. Voraussetzungen der Förderung (Formular)

- a) Zuschüsse können gewährt werden, wenn
 - vom Verein für eine Veranstaltung ein Veranstaltungsraum entgeltlich benützt wird, sofern die Veranstaltung aus räumlichen oder zeitlichen Gründen nicht in einem unentgeltlich zur Verfügung stehenden Veranstaltungsraum durchgeführt werden kann.
 - die Veranstaltung in kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht als bedeutsam zu werten ist.
- b) Die Gewährung eines Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn eine Veranstaltung offensichtlich mit der ausschließlichen Absicht der Erzielung eines finanziellen Gewinnes durchgeführt wird.

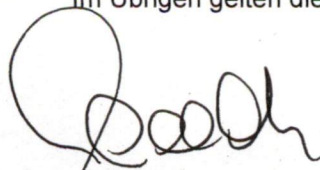
2. Ausmaß der Förderung

Zuschüsse werden im Allgemeinen gewährt, sofern eine Veranstaltung unter Berücksichtigung des Benützungsentgeltes (Mietkosten) einen rechnungsmäßig belegten Abgang ausweist, welcher der Höhe des Benützungsentgeltes entspricht oder diese übersteigt.

3. Verfahren

- a) Ansuchen um Förderung haben den Zweck der Veranstaltung sowie deren Gesamtkosten genau zu beschreiben und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie den zu erwartenden Abgang ziffernmäßig auszuweisen.
- b) Die Ansuchen sind mindestens zwei Monate vor dem Tag der Veranstaltung beim Amt der Landeshauptstadt Bregenz, Dienststelle für Kulturvereine und Ehrenamt, einzubringen.
- c) Zugesicherte Zuschüsse werden erst nach Vorlage und Prüfung der hierfür maßgeblichen Rechnungen ausbezahlt.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Bregenz“.



Michael Ritsch, MBA
Bürgermeister